Richtlinie der Stadt Sternberg zur Ehrung von Bürgern

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Sternberg in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 – Grundsätze

Die Stadt Sternberg ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch
- Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg,
- Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg.

§ 2 - Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Sternberg vergeben kann.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Sternberg ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und/oder das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht hat.

(3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgervorsteher und den Bürgermeister.

(4) Der Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Anlage beizulegen, in der die Verdienste aufgeführt sind, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.

(5) Ehrenbürger werden zu festlichen Veranstaltungen, die von der Stadt Sternberg durchgeführt werden, eingeladen.

(6) Die Ehrenbürgerschaft kann entzogen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten im Nachhinein als unwürdig erweist.
Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.

(7) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrenbürgerschaft ist durch die Stadtvertretung mit einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Stadtvertretung zu beschließen. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist zurückzugeben.

§ 3 – Goldenes Buch der Stadt Sternberg

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen im gesellschaftlichen Leben oder um das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht haben, können mit der Eintragung i n das Goldene Buch der Stadt Sternberg geehrt werden.

(2) Voraussetzung für eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und/oder das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht hat oder dass sie aufgrund herausragender Leistung mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurde.

§ 4 – Ehrenmedaille der Stadt Sternberg

(1) Persönlichkeiten, die sich um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung der Stadt Sternberg besonders verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrenmedaille der Stadt Sternberg verliehen werden.

(2) Die Ehrenmedaille ist als polierte Platte mit einem Durchmesser von 40 mm in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite Ansichten der Stadt Sternberg mit der Umschrift „Ehrenmedaille“, „Stadt Sternberg“. Auf der Rückseite trägt sie das Stadtwappen und die Umschrift „Für besondere Verdienste“ sowie Datum, Vorname und Name der gewürdigten Person.
Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(3) Jährlich können bis zu 3 Ehrenmedaillen der Stadt vergeben werden.

§ 5 – Vorschläge, Antragstellung und Beschlussfassung

(1) Vorschläge für die unter §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen können von jedem Bürger und allen in der Stadt Sternberg tätigen Fraktionen, Verbänden, Institutionen, Organisationen, Vereinen, Firmen u. ä. bis zum 31. Oktober des Jahres beim Bürgermeister eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten. Aus dem Vorschlag muss der/die Vorschlagende ersichtlich sein.

(3) Aus den eingereichten Vorschlägen trifft der Hauptausschuss mit einer 2/3 Mehrheit die Auswahl der zu Ehrenden als Beschlussvorlage für die Stadtvertretung.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg und der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg trifft die Stadtvertretung in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit.

(5) Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg oder der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg ist die zu ehrende Persönlichkeit in Kenntnis zu setzen und um Mitteilung zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.

(6) Die Annahme einer der Ehrungen kann verweigert werden.

(7) Die Verleihung der unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen ist zeitnah entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sternberg öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 – Schlussbestimmungen

(1) Einer Persönlichkeit können die unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen nur einmal verliehen werden.

(2) Die zu den Auszeichnungen gehörenden Urkunden sind vom Bürgermeister und dem Bürgervorsteher zu unterschreiben und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(3) Eine Kopie der Urkunde über die Verleihung der unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen ist im Archiv der Stadt Sternberg aufzubewahren.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sternberg in Kraft.

Sternberg, den 15.04.2015

Jochen Quandt
Bürgermeister Siegel

Niederschrift
der 3. ord. Sitzung der Stadtvertretung Sternberg

Sitzungstermin:	Dienstag, 13.01.2015
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:46 Uhr
Ort, Raum:	Rathaussaal, Sternberg

Anwesend sind:

Herr Eckhardt Fichelmann	
Herr Jochen Quandt	
Frau Kathrin Haese	
Herr Hans-Peter Biemann	
Herr Armin Taubenheim	
Herr Dirk- Egbert Unger	
Frau Irene Werner	
Herr Klaus Augustat	
Herr Mathias Krause	
Herr Gerhard Krüger	
Frau Heidemarie Lahl	
Herr Jens Quandt	
Herr Matthias Ratke	
Herr Andreas Stoecker	
Herr Pascal Winkler	
Herr Olaf Steinberg	Protokoll
Frau Katja Fregien	Protokoll

nicht anwesend waren:

Herr Jörg Rettig	entschuldigt

Gäste: Frau Bittermann, Herr Blasko

Bürger: 7

Presse: Herr Rump

Verwaltung: Herr Dally, Herr Meyer, Herr Bouvier, Herr Merseburger, Frau Cziesso

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung und Begrüßung
2	Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3	Bestätigung der Tagesordnung
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2014
5	Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Einwohner- und Stadtvertreterfragestunde
6	Beratung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen
6.1	Feststellung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg zum 01.01.2012 Vorlage: BVS-009/2014
6.2	Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sternberg zum 01.01.2012 Vorlage: BVS-012/2015
6.3	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Städtebauliche Sondervermö-

gen der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: BVS-011/2015

6.4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: BVS-010/2015

7 Antrag der CDU-Fraktion: Prüfung einer Verkehrsbeschränkung für LKW auf dem Mecklenburgring

8 Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Zuschüsse der Kinder- und Jugendsportförderung

9 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

10 Antrag auf Kauf eines Baugrundstücks im B-Plangebiet Nr. 18 Maikamp
Vorlage: BVS-008/2014

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Fichelmann eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Stadtvertretung, den Bürgermeister, die Gleichstellungsbeauftragte Frau Bittermann, Herrn Pischel, die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Herrn Rump von der SVZ.

zu TOP 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Ladung erfolgte form- und fristgemäß. Von 15 Mitgliedern der Stadtvertretung sind 14 anwesend, damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

zu TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Fichelmann schlägt vor, die Tagesordnungspunkte dahingehend zu ändern, dass TOP 6.2 zu 6.3 und TOP 6.3 zu 6.2 wird. Dieser Änderung wird einstimmig zugestimmt. Herr Fichelmann lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen. Dieser wird einstimmig zugestimmt.

zu TOP 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2014

Die Niederschrift vom 17.09.2014 wird einstimmig gebilligt.

zu TOP 5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Einwohner- und Stadtvertreterfragestunde

Der Bericht liegt dem Protokoll als Anlage bei.
In der Einwohner- und Stadtvertreterfragestunde gab es keine Wortmeldungen.

zu TOP 6 Beratung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen

zu TOP 6.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg zum 01.01.2012
Vorlage: BVS-009/2014

Herr Winkler als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert die Eröffnungsbilanzen des städtebaulichen Sondervermögens und der Stadt Sternberg. Diese Bilanzen bilden die wesentliche Grundlage für die kommenden Jahre. In diesem Zusammenhang bedankt er sich für die Vorbereitung des Zahlenmaterials durch die Verwaltungsmitarbeiter. Der RPA empfiehlt der Stadtvertretung dem Beschlussvorschlag

zuzustimmen.

Begründung:

Gemäß dem § 2 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14.Dezember 2007 haben die Gemeinden zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und gemäß § 11 Abs.1 durch die Gemeindevertretung festzustellen. Dabei sind die Bestimmungen der Kommunalverfassung und des Kommunalprüfungsgesetzes über die Aufstellung, die Prüfung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung und die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Anhangs der Gemeinde auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang entsprechend anzuwenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigefügt.
Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie zur Feststellung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz und § 60 der Kommunalverfassung sowie des § 3 a Kommunalprüfungsgesetz auf der Grundlage des Prüfungsberichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über die **Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012** des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 14 dagegen: enth.:
Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

zu TOP 6.2 Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sternberg zum 01.01.2012
Vorlage: BVS-012/2015

Begründung:

Gemäß dem § 2 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14.Dezember 2007 haben die Gemeinden zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und gemäß § 11 Abs.1 durch die Gemeindevertretung festzustellen. Dabei sind die Bestimmungen der Kommunalverfassung und des Kommunalprüfungs- gesetzes über die Aufstellung, die Prüfung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung und die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Anhangs der Gemeinde auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang entsprechend anzuwenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Sternberg gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsver-

merk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigefügt.
Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie zur Feststellung der Eröffnungsbilanz durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2014/ 04.12.2014 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz und § 60 der Kommunalverfassung sowie des § 3 a Kommunalprüfungsgesetz auf der Grundlage des Prüfungsberichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über die **Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012** der Stadt Sternberg.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 14 dagegen: enth.:
Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

zu TOP 6.3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: BVS-011/2015

Begründung:

Gemäß § 64 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 14.06.2012 hat die Stadt für das Städtebauliche Sondervermögen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan zu erlassen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen sind gemäß § 47 KV M-V in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Sternberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 14 dagegen: enth.:
Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

zu TOP 6.4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: BVS-010/2015
Herr Winkler weist darauf hin, dass trotz des ausgeglichenen Finanzhaushaltes die Einnahmesituation in den nächsten Jahren schlechter werden wird und die Stadtvertretung rechtzeitig darauf reagieren muss.
Insbesondere werden in den nächsten Jahren die Schlüsselzuweisungen und andere Finanzmittel sinken. Unklar ist das Verhandlungsergebnis zum Länderfinanzausgleich und zum FAG.
Zukünftig stehen auch vor der Stadt Herausforderungen beim Erhalt der Infrastruktur z. B. bei der Sanierung der Brücken oder des Heimatmuseums. Wichtig ist, die Einnahmesituation weiterhin zu stärken und die Ausgaben zu senken. Gleichzeitig sprach sich

Herr Winkler dafür aus, die Ausgaben für soziale, sportliche und kulturelle Zwecke weiter zu erhalten. Dafür setzt der Haushalt bereits wichtige Akzente.
Die SPD-Fraktion wird dem Haushalt 2015 zustimmen.

Begründung:

Gemäß § 45 Kommunalverfassung M-V vom 14.06.2012 hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen ist gemäß
§ 47 KV M-V in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Sternberg beschließt die Haushaltssatzung 2015.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 14 dagegen: enth.:
Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

zu TOP 7 **Antrag der CDU-Fraktion: Prüfung einer Verkehrsbeschränkung für LKW auf dem Mecklenburgring**

Herr Taubenheim erläutert den Antrag. Er weist darauf hin, dass die Anwohner mit diesem Anliegen an die CDU-Fraktion herangetreten sind und bittet die Mitglieder der Stadtvertretung dieses Anliegen zu unterstützen und um Zustimmung.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 8 **Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Zuschüsse der Kinder- und Jugendsportförderung**

Herr Unger erläutert den Antrag. Er weist darauf hin, dass es in diesem Antrag ausschließlich um die Jugendsportförderung geht, aber auch alle anderen Vereine Anerkennung verdienen. Die Förderung des Ehrenamtes muss jedem am Herzen liegen. Herr Unger dankt der Stadt, insbesondere dem Bürgermeister für die bisherige Unterstützung und bittet alle Mitglieder der Stadtvertretung dem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

zu TOP 9 **Sonstiges**

Herr Fichelmann holte sein Versäumnis nach und begrüßte Herrn Blasko von dem Seniorenbeirat als Gast.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Protokoll:

Katja Fregien